



## Kartellrechtliche Compliance

### **Leitfaden für die Teilnahme an den Gremien, Arbeitskreisen und Veranstaltungen des Honig-Verband e.V.**

Der Honig-Verband e.V. ist die Interessenvertretung der Honig-Importeure und -Abfüller im deutschsprachigen Raum. Zu seinen Mitgliedern zählen Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Sein Ziel ist die optimale Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sieht sich der Honig-Verband vor allem als Dienstleister. So beschäftigt er sich für seine Mitglieder täglich mit neuen EU-Verordnungen sowie nationalen Regelungen. Um möglichst schnell und aktuell zu sein, steht der Verband hierfür in ständigem Kontakt mit den Behörden auf nationaler und EU-Ebene. Der Honig-Verband bietet bei Problemen schnelle, überzeugende Lösungsangebote, hilft in Fragen des Lebensmittel- und Zollrechts und informiert über handelspolitische Entwicklungen.

Die Arbeit des Verbandes lebt vom engagierten Zusammenwirken seiner Mitglieder für ein gemeinsames Ziel. So informiert und berät er seine Mitglieder, bietet ihnen eine Plattform zum Austausch und zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen sowie Gremien und betreibt Lobbyarbeit durch Mitwirkung u.a. in Gesetzgebungsverfahren. Ohne die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder ist eine erfolgreiche Verbandsarbeit nicht möglich.

Die Verbandsarbeit ist durch die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) und die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) grundrechtlich geschützt, aber das umfasst nicht den Schutz für Kartelle. Das Kartellrecht setzt der Zusammenarbeit von Unternehmen Grenzen, unabhängig davon, ob diese mit ihren Produkten im Wettbewerb zueinanderstehen oder nicht. Diese Grenzen müssen zwingend beachtet werden.

Die Verbandsarbeit des Honig-Verbands ist strikt und umfassend darauf ausgerichtet, die Grenzen und die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht zu beachten. Hierzu dienen die nachfolgenden Hinweise als Leitlinie, deren Beachtung im Interesse des Honig-Verbands und seiner Mitglieder kartellrechtlich nicht statthaftes Verhalten unterbinden soll.

Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatzansprüchen gegen den Honig-Verband als Interessenvertretung und seine Mitglieder sowie gegen die in leitender Funktion tätigen Personen führen. Für den Verband drohen Bußgelder von bis zu 10% der Summe der weltweiten Konzernumsätze aller Mitgliedsunternehmen, die auf den betroffenen Märkten tätig sind, pro Verstoß. Für das Verbandsbußgeld haften die Verbandsmitglieder, deren Vertretende den Entscheidungsgremien zum Zeitpunkt der Begehung des Kartellrechtsverstoßes angehört haben, im Rahmen einer Ausfallhaftung auch unmittelbar. Nachrangig haften zudem auch alle Verbandsmitglieder, die auf den von der Ordnungswidrigkeit betroffenen Märkten tätig

waren. In Deutschland drohen außerdem persönliche Bußgelder für die handelnden Personen von bis zu einer Million Euro pro Verstoß.

Diese Leitlinien werden sämtlichen haupt- und ehrenamtlich in der Gremien- und Facharbeit des Verbands Aktiven überlassen und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Allerdings sollen und können diese Leitlinien nicht die Komplexität des Kartellrechts bzw. die Vielzahl von Einzelfragen umfassend aufarbeiten. In Detailfragen kann es erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

## A. KARTELLRECHTLICHE VORGABEN FÜR DIE VERBANDSARBEIT

### 1. Grundsatz

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach deutschem Recht verboten (§ 1 GWB). Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 101 AEUV) wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Absprachen, Vereinbarungen und Beschlüsse

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstößen, sofern sie nicht vom Kartellverbot freigestellt sind.

Der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise wird von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Es ist nicht notwendig, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Eine informelle mündliche oder stillschweigende Abstimmung (sog. "Gentlemen's Agreement") reicht bereits aus. Der Begriff des „Beschlusses“ wird ebenfalls weit gefasst. Er umfasst auch solche Beschlüsse, die nicht in satzungsmäßiger Form zustande kommen.

Unter Absprachen sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (z. B. in Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch solche, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

Unzulässig können insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern folgenden Inhalts sein:

- Abstimmungen von Preisen und Konditionen (z. B. Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, Zeitpunkte von Preisänderungen),
- Marktaufteilungen (z. B. Gebiete, Kunden, Lieferquellen, Quoten),
- Absatzbeschränkungen,
- Boykotte (z. B. Abstimmung über die Zurückweisung von Forderungen oder Nicht-Belieferung von Kunden),
- Weitergabe von Kosten an Kunden,
- konkrete Geschäftspläne (z. B. Erschließung oder Rückzug von Märkten).

Es ist aber zu berücksichtigen, dass nicht nur Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Wettbewerbern, sondern auch solche zwischen Nichtwettbewerbern gegen das Kartellrecht verstößen können.

In wenigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen werden Wettbewerbsbeschränkungen vom Kartellverbot ausgenommen. Dazu zählen einige Einzelfälle, die für die gemeinsame Vertretung von Verbandsinteressen wichtig sind.

Danach können Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, wie beispielsweise:

- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen,
- Spezialisierungen (z. B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung und der Vertrieb eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung.

Zu beachten ist, dass die Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen von weiteren Faktoren abhängt (z. B. konkrete Form des Vorgehens, Marktanteile der Beteiligten). Es ist deshalb unbedingt erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Wegen des sehr schmalen Grads zwischen zulässiger Interessenbündelung und kartellrechtswidriger Abstimmung müssen daher wettbewerblich relevante Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandsarbeit generell unterbleiben, wenn nicht ausnahmsweise die kartellrechtliche Zulässigkeit zuvor durch einen externen Kartellrechtsanwalt geprüft wurde.

### **3. Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausch**

Die Verbandsarbeit bietet regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die generelle Wirtschaftssituation zu erörtern und sich auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden.

Zu beachten ist aber, dass der Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen zwischen Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann. Wettbewerblich sensibel sind Informationen, die eine Anpassung des eigenen Geschäftsverhaltens an das der Wettbewerber ermöglichen oder erleichtern und dadurch wettbewerbsbeschränkend wirken können.

Ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern ist insbesondere unzulässig bezüglich:

- Ein- und Verkaufspreisen, Preisgestaltungen, Preisstrategien, Preisbestandteilen, Konditionen, Marktverhalten, Marketingplänen, Zeitpunkt und Umfang von Produkteinführungen,
- Absatz-, Bezugs- und Umsatzzahlen,
- Herstellungs-, Absatz-, Bezugs-, Produktions- oder Lagerkosten,
- Beständen, Lieferfristen,
- Reaktionen auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Identität eigener Kunden und Lieferanten.

Auch die einseitige Entgegennahme wettbewerblich sensibler Informationen kann, soweit man sich nicht ausdrücklich davon distanziert und nicht sicherstellt, dass die Informationen nicht im eigenen Unternehmen kommerziell verwertet werden, kartellrechtswidrig sein. Es ist jedoch nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig, da auch ein legitimes Interesse am Bezug marktrelevanter Daten bestehen kann. Branchenverbände übernehmen es häufig, relevante Informationen entgegenzunehmen, auszuwerten und zu konsolidieren.

Informationen, die historisch oder hinreichend aggregiert sind und daher keine Anpassung des eigenen Verhaltens an das der Wettbewerber ermöglichen, bspw. sogenannte „nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren, die gerade keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben, sind grundsätzlich zulässig.

Ob Informationen historisch sind, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Marktgegebenheiten beurteilt werden.

Informationen sind dann hinreichend aggregiert, wenn die Daten von mehr als fünf unabhängigen, in keinerlei gesellschaftsrechtlicher Verbindung miteinander stehenden Unternehmen zusammengefasst werden und auch im Übrigen keine Rückschlüsse auf individuelle Unternehmen oder Geschäftsvorgänge möglich sind.

Soweit es sich um branchenspezifische Marktstatistiken handelt, können diese kartellrechtlich unbedenklich sein. Bei Marktinformationssystemen stellt sich regelmäßig das Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

Grundsätzlich zulässig ist der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über:

- Rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzgebungsvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit diese allgemein öffentlich bekannt und problemlos zugänglich sind (z. B. allgemeine konjunkturelle Entwicklungen (etwa Inflationsraten), öffentlich bekanntgemachte Einkaufskooperationen, veröffentlichte Markteintritte und -austritte),
- allgemein bekannte und problemlos zugängliche Unternehmensdaten (z.B. im Internet veröffentlichte Daten).

Auch hier gilt, dass als wettbewerblich sensibel erachtete Informationen, welche für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, im Zweifel vorab durch einen externen Kartellrechtsanwalt auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden müssen.

#### **4. Verbandsinformationen und –empfehlungen**

Der Verband wird häufig einseitig tätig, wenn er seinen Mitgliedern über (interne) Rundschreiben, öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten bzw. Mitarbeitenden oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Auch solche einseitigen Maßnahmen durch den Verband können problematisch sein.

Empfehlungen sind problematisch, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahelegen, was - wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen den Mitgliedern bzw. Unternehmen - gegen das Kartellverbot verstößen würde.

#### **5. Boykottverbot**

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen und in welcher Form der Boykottaufruf erfolgte.

## **B. LEITLINIEN FÜR DIE VERBANDSARBEIT**

### **1. Einladung zur Sitzung**

Die jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeitenden laden rechtzeitig und offiziell zu Gremien-, Arbeitsgruppensitzungen und Veranstaltungen ein. Den Teilnehmenden geht rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zu. Diese ist klar und unmissverständlich formuliert. Tagesordnungspunkte wie „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kartellrechtlich bedenkliche Punkte können nicht Gegenstand einer Tagesordnung werden. Dasselbe gilt für Sitzungsunterlagen.

In Zweifelsfällen stehen die Mitarbeitenden und die Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine juristische Prüfung auf Unbedenklichkeit.

### **2. Vor der Sitzung**

Jeder Sitzungsteilnehmende sollte die Tagesordnung aufmerksam durchlesen und prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, die kartellrechtlich bedenklich sind oder bei denen besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll.

Jeder Sitzungsteilnehmende sollte bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitenden auf Bedenken hinweisen. Führt dies nicht zur Behebung der Bedenken, muss rechtzeitig vor der Sitzung der Vorstand des Verbandes darüber informiert werden.

Jeder Sitzungsteilnehmende hat darauf zu achten, dass keine Dokumente mit in die Sitzung genommen werden, die vertrauliche Informationen eines Unternehmens enthalten.

### **3. Während der Sitzung**

Bei jeder Sitzung ist mindestens eine Person aus dem Hauptamt anwesend. Über Verbandssitzungen werden von der Sitzungsleitung bzw. dem hauptamtlich Mitarbeitenden Protokolle angefertigt, die insbesondere die Teilnehmenden, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Von der vorgegebenen Tagesordnung sollte nicht abgewichen werden.

Die Sitzungsleitung oder in der Sitzung anwesende hauptamtlich Mitarbeitende weisen die Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung auf die Eckpunkte dieses Compliance-Leitfadens und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle an der Sitzung Teilnehmenden hin und stehen für Nachfragen zur Verfügung. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Kreis an Teilnehmenden reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Die Sitzungsleitung bzw. die hauptamtlich Mitarbeitenden haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es während oder im Rahmen der jeweiligen Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Abstimmungen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Sitzungsteilnehmende haben darauf zu achten, dass sie keine wettbewerblich sensiblen Informationen (siehe A. Nr. 3) ihres Unternehmens mitteilen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Ein- und Verkaufspreise, Preisbestandteile, Umsatz-, Bezugs- und

Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte oder Geschäftsstrategien. Sitzungsteilnehmende, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind von der Sitzungsleitung bzw. der oder den hauptamtlichen Mitarbeitenden unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Sitzungsleitung wird die konkrete Diskussion oder auch die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit sich eine eingehende rechtliche Klärung als geboten erweist.

Sitzungsteilnehmende sollten den Abbruch oder die Vertagung einer konkreten Diskussion oder gegebenenfalls auch der gesamten Sitzung fordern, sofern Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Forderung muss von der Sitzungsleitung bzw. hauptamtlich Mitarbeitenden protokolliert werden.

Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so verlassen die Sitzungsteilnehmenden die Sitzung. Die Sitzungsteilnehmenden haben die Geschäftsführung des Verbandes bzw. ihres Unternehmens hierüber zu informieren. Verlassen Sitzungsteilnehmende die Sitzung, so muss dies von der Sitzungsleitung bzw. den hauptamtlich Mitarbeitenden unter Angabe von Namen und Zeitangabe protokolliert werden. In Zweifelsfällen kann die Sitzung auch verschoben und zwischenzeitlich Rechtsrat eingeholt werden.

#### **4. Nacharbeit von Sitzungen**

Sitzungsteilnehmende haben darauf zu achten, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit einzelne Formulierungen der Sitzungsteilnehmenden kartellrechtlich bedenklich erscheinen, muss die Sitzungsleitung informiert werden. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, muss der Vorstand des Verbandes darüber informiert werden.

Sitzungsteilnehmende sollten eigene Aufzeichnungen darauf prüfen, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

#### **5. Am Rande der Sitzungen**

Sitzungsteilnehmende haben darauf zu achten, dass die oben genannten Punkte und kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Sitzung gelten. Die Teilnahme an informellen Treffen am Rande von Verbandsveranstaltungen und Sitzungen sollte im Zweifel unterbleiben.

### **C. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG**

Angesichts der Bedeutung dieser Leitlinien werden sie in regelmäßigen Abständen von der Geschäftsstelle des Honig-Verbands überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Vorgaben angepasst.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Honig-Verband e.V. am 02. Juni 2023 in Hamburg.

## Code of Practice

**Honig-Verband e.V.**

### 1. Präambel

Der Honig-Verband e.V. (kurz: Honig-Verband) ist die Interessenvertretung der Honig-Abfüller und -Importeure im deutschsprachigen Raum. Zu seinen Mitgliedern zählen vorrangig Unternehmen aus Deutschland, aber auch aus den benachbarten Ländern, Österreich und der Schweiz. Mit seinen Mitgliedern setzt sich der Honig-Verband seit über 70 Jahren für die Reinheit und Authentizität von Honig ein. Honig ist ein wertvolles Naturprodukt und gehört zu den traditionsreichsten Lebensmitteln in unserer Ernährung. Der Selbstversorgungsgrad von Honig in Deutschland beträgt nur rund 20 % des Bedarfs an Honig. In der EU beträgt der Selbstversorgungsgrad rund 60 %. Aus diesen Gründen spielt importierter Honig eine wichtige Rolle auf dem deutschen und europäischen Markt.

### 2. Zielsetzung

Zur großen Besorgnis unseres Sektors gibt es immer wieder Versuche, Honig unter anderem durch die Zugabe von Fremdzuckern zu verfälschen. Die Entwicklung von Zusätzen für die Honigverfälschung ist leider sehr dynamisch. Sie wird stetig verändert und professionalisiert. Aus diesem Grund distanziert sich der Honig-Verband mit seinen Mitgliedern entschieden von Marktteilnehmenden, die unlautere Praktiken verwenden. Deshalb hat der Honig-Verband seinen Code of Practice erarbeitet, der dazu dient, für die am Honighandel beteiligten Firmen einen klaren Rahmen inklusive Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung von Honigverfälschungen zu schaffen, um so die Produktsicherheit zu erhöhen. Dieser Code of Practice soll für Aufklärung sorgen und sich deutlich für festgesteckte Mindeststandards aussprechen.

### 3. Rechtliche Grundlagen (Import und Abfüllung)

Die rechtliche Grundlage für Honig bilden die EU-Honig-Richtlinie ([2001/110/EG](#)) sowie die am 14.06.2024 in Kraft getretene Änderungs-Richtlinie ([2024/1438/EU](#)) und der Codex Alimentarius für Honig. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen ist Honig ausschließlich ein Produkt der Honigbiene *Apis Mellifera*, ohne jegliche Zusätze.

Für den Import von Honig in die Europäische Union sind zusätzlich unter anderem folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

- Das Lieferland muss die Qualitätskriterien für den Honig-Import in die EU/ Schweiz erfüllen und zugelassen sein gemäß [2021/405/EU](#) (Durchführungsverordnung zu der Verordnung 2017/625/EU zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Waren in die Union zulässig ist).
- Der Betrieb des Lieferanten eines Drittstaats muss ab dem 29.11.2024 gemäß [2023/2652/EU](#) (Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2022/2292/EU hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von unter anderem Honig) in der offiziellen Betriebsliste seines Landes gelistet sein.
- Der Lieferant muss nach den Bestimmungen des jeweiligen Ursprungslandes als Exporteur registriert und zertifiziert sein.

- Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit des Honigs garantieren.
- Das Unternehmen muss einen HACCP-Plan (Gefahrenanalyse und Festlegung von Lenkungspunkten) vorweisen können.
- [2017/625/EU](#) Official Control Regulation (OCR): Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.
- [2020/2235/EU](#) Durchführungsverordnung zu der Verordnung 2017/625/EU hinsichtlich der Muster für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Waren. Gemäß Durchführungsverordnung [2024/399/EU](#) sind ab dem 03.09.2024 neue Muster zu verwenden.
- [1169/2011/EU](#) Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV): Verordnung betreffend die Information der Verbrauchenden über Lebensmittel.
- [396/2005/EU](#) Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
- [2023/915/EU](#) Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

#### **4. Empfehlungen des Honig-Verbands zum Verhalten der Marktteilnehmenden**

Über die rechtlichen Vorgaben hinaus definiert der Honig-Verband die folgenden Empfehlungen für die Marktteilnehmenden:

##### **Unternehmen – intern**

- Umfassende firmeninterne Spezifikationen für Honig sollten vorhanden sein.
- Die eingehende Ware wird risikobasiert kontrolliert und analysiert.
- Es sollten Maßnahmen für den Umgang mit nicht-konformen Lieferungen definiert sein.

##### **Risikoanalyse**

- Eine Risikoanalyse zur Aufdeckung und Überwachung von Schwachstellen in der Lieferkette sollte durchgeführt werden.
- Eine Gefahrenanalyse zu den oben genannten Schwachstellen sollte erstellt werden.
- Es sollte ein ausreichender Maßnahmenkatalog gegen die Schwachstellen vorliegen.

##### **Lieferanten**

- Importeure / Käufer sollten über ein Verfahren zur Freigabe neuer Lieferanten verfügen und dieses anwenden.
- Bestandslieferanten werden regelmäßig nach definierten Parametern evaluiert oder auditiert.
- Lieferanten müssen die firmeninternen Spezifikationen für Honig vertraglich bestätigen.

##### **Lieferkette**

- Die Lieferkette ist klar und transparent. In jedem Fall muss die Warenherkunft vertraglich bestätigt und nachprüfbar sein.
- Die Rückverfolgbarkeit der Ware ist durch die Marktteilnehmenden sicherzustellen.

## 5. Analysen-Mindeststandard des Honig-Verbands

Um eine gleichbleibend hohe Qualität des Honigs und die Sicherheit der Verbrauchenden zu gewährleisten, werden alle Importhonige in renommierten Laboren mit verschiedenen Methoden auf ihre Inhaltsstoffe analysiert. Hierbei stehen vor allem die Anforderungen der deutschen Honig-Verordnung und damit auch die Vorgaben der in Europa geltenden Honig-Richtlinie im Mittelpunkt. Für den Nachweis von Fremdzuckern im Honig empfiehlt der Honig Verband folgenden Analysen-Mindeststandard:

### **H-NMR (Bruker oder gleichwertig)**

Die H-NMR Methode ist die einzige Authentizitätsanalyse, die eine festgelegte Methodenbeschreibung und ein harmonisiertes Analysenverfahren zur einheitlichen Anwendung definiert. Sie weist die Zugabe von Fremdzuckern nach.

### **IRMS (AOAC 988.12)**

Die einzige harmonisierte und standardisierte Methode für die Analyse von Honig-Authentizität deckt auf, ob eine Zugabe von C4-Fremdzuckern geschehen ist.

Die unternehmensinterne Risikobewertung kann eine weiterführende / abweichende Analytik erfordern.

## 6. Verhaltenskodex des Honig-Verbands

Der Honig-Verband legt seit vielen Jahren eigene Compliance-Regeln für die Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder in einem Leitfaden fest. Dieser enthält alle Vorgaben nach geltendem Recht und wird regelmäßig durch renommierte Kanzleien überprüft. Darüber hinaus hat der Honig-Verband einen Due Diligence Code of Conduct erarbeitet, der sich insbesondere auf Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bezieht. Dieser wird von einer Zulieferererklärung begleitet, um dieselben Vorgaben auch für die jeweiligen Lieferanten zu definieren und diese entsprechend zu verpflichten.

Erstellt durch den Honig-Verband, beschlossen von den Mitgliedern des Honig-Verbands am 04. Januar 2024 in Hamburg, in Kraft getreten am 01. Februar 2024.